

Stellungnahme der Stadt Datteln

3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Der Stadt Datteln wird die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW einzureichen. Grundsätzlich steht die Stadt Datteln dieser LEP-Änderung positiv gegenüber.

Das konkrete Ziel der 3. Änderung ist es, das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung für Nordrhein-Westfalen stärker zu fördern. Diese Entwicklung soll maßgeblich im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen erfolgen. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen werden. Dabei sollen die tatsächlichen Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit dem Erhalt der Natur gebracht werden. Ein Großteil der Inhalte dieser Änderung resultieren aus den von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkten für eine nachhaltigere Flächenentwicklung.

Für die Stadt Datteln sind zahlreiche Änderungen von zentraler Bedeutung. Im Folgenden wird auf die konkreten Ziele und Grundsätze sowie auf deren Auswirkungen eingegangen:

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Stadt Datteln begrüßt, dass im Rahmen der LEP-Änderung wieder Anreize für eine flexiblere Flächenentwicklung geschaffen werden, u.a. durch Ausnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum. Auch kleinere Ortschaften erhalten dadurch wieder mehr Entwicklungsperspektiven.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Ergänzung zum Ziel 6.1-1 wirft hingegen mehrere Fragen auf. Sie formuliert, dass aufgrund der Herausforderungen im Rahmen von Brachflächenentwicklungen neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahme von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich zum einen die Frage, was „neu entstehende Brachflächen“ sind. Weder der Begriff „neu“ noch der Begriff „Brachfläche“ sind hier näher definiert. Wie verhält es sich mit den bislang nicht in Anspruch genommenen Brachflächen? Die Ergänzung des Ziels ist aus Sicht der Stadt Datteln somit unbestimmt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ab wann entwickelte Brachflächen wieder in das Siedlungsflächenmonitoring aufgenommen werden.

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Stadt Datteln begrüßt insbesondere die in der Synopse eingefügten Klarstellungen in Bezug auf die weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt werden, wie z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz. Hierbei ist anzumerken, dass die Stadt Datteln bereits im beschlossenen Klimaschutzkonzept und im sich in der Erstellung befindlichen Klimaanpassungskonzept die Anforderungen durchweg berücksichtigt.

Zudem wird explizit auf die Flächenkreislaufwirtschaft als langfristiges Ziel hingewiesen. Auch dies wird vor allem im Hinblick auf die Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen (Flächenrecycling) für Gewerbe und Industrie (wenn möglich auch für Wohnen) als besonders wichtig zur zeitnahen Erreichung des 5-Hektar-Ziel erachtet, da die Ressource „Fläche“ nicht vermehrbar und somit endlich ist.

Vor allem die im weiteren Verlauf der Synopse dargestellte Klarstellung zur Multifunktionalität von Wirtschaftsflächen wird besonders begrüßt, da hier vorrangig bei gewerblich-industriellen Nutzungen die entscheidenden Kombinationen mit weiteren Nutzungen wie erneuerbaren Energien und Klimaanpassungsmaßnahmen (u.a. Dach-PV und Dach- und Fassadenbegrünungen) explizit benannt werden. Hierzu kann perspektivisch der städtische „Leitfaden Klimaschutz und Klimaanpassung in Bauleitplanverfahren“ als Grundlage genutzt werden.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die Stadt Datteln begrüßt die Änderung des Grundsatzes. Anzumerken ist, dass hierbei besonders auf die gewerblichen oder industriell genutzten Brachflächen und deren Weiternutzung hingewiesen wird. Gerade die im Siedlungsraum, bzw. -zusammenhang gelegenen zuvor gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen werden in den vergangenen Jahren zunehmend für die Entwicklung neuer Wohngebiete genutzt. Hier zeichnet sich ein eindeutiger Trend ab. Die Möglichkeiten neue Gewerbeflächen auszuweisen sind auch in Datteln sehr begrenzt. Um dauerhaft eine Nutzungsmischung im Siedlungsraum erhalten zu können, wird dieser Ansatz somit befürwortet. Auch der ergänzende Hinweis, dass Brachflächen an oder im Siedlungsraum in Kombination auch für Klimaanpassungsmaßnahmen zu nutzen sind, wird mitgetragen.

Der Ergänzung zur Wiedernutzbarmachung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, mit der Begründung, die vorhandenen regional bedeutsamen Stromnetzanschlüssen weiter zu nutzen, können wir vollumfänglich zustimmen. Auch den Hinweis in Bezug auf die Umnutzung von Brachflächen, die eingetragene Altlastenflächen oder auch Altlastenverdachtsflächen sind, unterstützen wir.

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Die Stadt Datteln begrüßt die Einführung und zugleich Ausweitung der sogenannten „Flex-Modelle“. Gemeinden sind mit wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert, die eine Siedlungs- oder auch Gewerbeentwicklung an bestimmten Standorten maßgeblich erschweren. Aus diesem Grund hat die Regionalplanung hierauf bereits reagiert, und unterschiedliche Modelle sowie Instrumente entwickelt, um den Gemeinden mehr Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Der Grundsatz besagt zudem, dass weitere Flexibilisierungsoptionen dauerhaft zu prüfen sind, um bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder gänzlich neue Lösungen zu entwickeln.

Erläuterungen zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die veröffentlichte 3. Änderung des Landesentwicklungsplans unterstreicht die Bedeutung des newPark als herausragenden Standort für die industrielle Entwicklung in NRW. Die Festlegung von rund 330 Hektar für landesbedeutsame Großvorhaben ist ein starkes Signal an die Region und eine Bestätigung der bisherigen intensiven Arbeit im Rahmen dieses Projektes.

Die Stadt Datteln sieht sich seit vielen Jahren in einer besonderen Verantwortung, die Voraussetzungen für zukunftsfähige Industriearbeitsplätze zu schaffen. Der Strukturwandel im nördlichen Ruhrgebiet braucht starke Impulse und der newPark bietet das Potenzial, ein solcher Impulsgeber zu sein. Mit Blick auf die neu geschaffene Option, bis zu 165 Hektar für die energetische Nutzung zu öffnen, erkennen wir als Stadt Datteln durchaus die gesamtgesellschaftliche Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung an. Die Herausforderungen der Energiewende machen auch vor unseren kommunalen Grenzen nicht Halt und es ist daher richtig, sich diesen Fragen gemeinsam zu stellen. Zudem wird der Klimaneutralität insofern Rechnung getragen, als dass durch einen potentiellen Energiepark (keine Nutzung von fossilen Energieträgern) die Eigenversorgung des

Industriegebietes mit erneuerbaren Energien und auch besonders durch Wasserstoff gewährleistet werden kann.

Gleichzeitig ist für uns klar: Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Mehrwert des newPark liegt vor allem in seiner Rolle als industrieller Beschäftigungsstandort. Die hohe Nachfrage nach großflächigen Industrieflächen zeigt, dass hier eine reale Chance besteht, zukunftsweisende Unternehmen mit hoher Wertschöpfung in die Region zu holen. Die unterschiedlichen Interessen, die sich derzeit im Dialog um die Flächennutzung zeigen, verdeutlichen die Komplexität dieses Projekts. Umso wichtiger ist es, dass wir weiterhin mit allen Akteuren im Austausch bleiben. Unser Ziel bleibt ein ausgewogener Weg, der sowohl die industrielle Entwicklung als auch die Anforderungen an eine nachhaltige Zukunft im Blick behält.

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die Anpassungen in Bezug auf das Ziel 6.5-2 werden von der Stadt Datteln kritisch gesehen. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Sondergebieten mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, ergeben sich neue Spielräume für die Einzelhandelsentwicklung. Diese konterkarieren jedoch ggf. die Entwicklungsstrategien der Einzelhandelskonzept der jeweiligen Kommunen und verwirken im Zweifel sogar die Steuerungsfunktion. Die Ausnahmevoraussetzungen werden in der Erläuterung umfassend ausgeführt. Es gibt drei Voraussetzungen, die kumulativ zu erfüllen sind: 1. Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung, 2. Lage im zentralen Versorgungsbereich aus städtebaulichen Gründen nicht möglich/aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig, 3. die zentralen Versorgungsbereiche werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erläuterung zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Es wird besonders begrüßt, dass die Ergänzung zu Wäldern in der Nähe von Siedlungsbereichen in Bezug auf die klimatischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung mit aufgenommen worden ist. Gleiches gilt für die Ergänzungen zur nachhaltige Waldbewirtschaftung und der Holzproduktion mit Blick auf die Co2-Speicherung.

Dennoch bleibt anzumerken, dass es sich durch die Anpassung von einem Ziel zu einem Grundsatz um eine Schwächung des Belangs handelt. Mit dem neuen Grundsatz 7.3-2 sollen die Waldbereiche nun in den Regionalplänen von den Trägern der Regionalplanung konkret festgelegt und ausgewiesen werden.

Erläuterung zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Die Stadt Datteln begrüßt, dass in der Erläuterung auf die Hochwasserschäden und das immer größer werdende Hochwasserrisiko auf Grund des Klimawandels hingewiesen wird. Anzumerken ist, dass der Hochwasserschutz weiterhin in städtischen Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden muss. Auch hier wird auf das städtische Klimaanpassungskonzept und die darin enthaltenen Maßnahmen verwiesen.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in die Abwägung einbezogen werden. Da dieser Belang ein immer größeres Risiko mit sich bringt, erachten wir es als zielführend, dieses Thema mit entsprechendem Umfang zu behandeln. Zudem sollen in der Abwägung auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen

räumlichen Nutzungen sowie die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen mitberücksichtigt werden.

Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Der Grundsatz 7.5-3 besagt, dass in den Regionalplänen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich u.a. durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft sowie Bodenfruchtbarkeit auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehende Nutzung nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Zum einen erscheint es sinnvoll, zu prüfen, welche landwirtschaftlichen Flächen besonders schützenswert sind und diese Flächen nicht pauschal in einer Kategorie zu betrachten. Dennoch darf man nicht vergessen, dass die Nutzungsansprüche in Bezug auf die noch verfügbaren Flächen immer größer werden. Ggf. wäre es daher ein Ansatz, über funktionale Doppelbelegung von Flächenkategorien nachzudenken. Hierzu sollte man sich kategorisch dazu Gedanken machen, welche Nutzungen sich nicht gegenseitig stören, sondern vielmehr in ihrem Wirkungsgrad ergänzen.

Erläuterung zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Es wird besonders begrüßt, dass zur Nahmobilität ergänzende Erläuterungen aufgenommen werden. Der Siedlungsbereich soll an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Zudem sollen die Bereitstellung von Angeboten der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch ergänzende Angebote wie Mobilstationen, Fahrradparkhäuser etc., die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes geschaffen werden.

Hierzu wird auf das städtische Fokuskonzept Mobilität mit dem Schwerpunkt Nahmobilität hingewiesen, in dem diese Maßnahmen bereits Berücksichtigung finden.

Zu Grundsatz 8.1-13 (neu) Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Wir begrüßen, dass dieser neue Grundsatz nunmehr eingefügt worden ist, dass zukünftige Trassen für Radschnellverbindungen und für das landesweite Radvorrangnetz durch die Bauleitplanung von entstehenden Nutzungen freizuhalten sind.

Zu Grundsatz 8.2-8 (neu) Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2045 wird dieser neue Grundsatz besonders begrüßt. Da die Stadt Datteln zudem die Kommunale Wärmeplanung bereits erstellt hat, spielt dieser Aspekt des Aufbaus einer zukunftsfähigen Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien auf Kraftwerksstandorten im Wärmesektor (Fernwärme, Datteln 4) eine besondere Rolle. Der Transformationsprozess von fossilen Brennstoffen hin zum grünen Strom und grüner Wärme ist zwingend erforderlich. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Datteln somit besonders unterstützt.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Mit dem Ziel 10.2-14 wird ein neuer Steuerungsmechanismus für die Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum eingeführt. Durch die Etablierung eines Grenzwertes, soll die Inanspruchnahme von (landwirtschaftlichen) Flächen für die Nutzung von klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen gedeckelt werden. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt, ab dem 01.01.2031 15,7 Gigawatt. Dies gilt jedoch nur für Anlagen/Flächen, die über die Bauleitplanung gesichert sind (Sondergebiet = SO). Privilegierte Flächen mit entsprechenden Anlagen fallen nicht darunter. Wird der Grenzwert bis Ende 2030 nicht erreicht, sind Anlagen auch in Landwirtschaftlichen Kernräumen zulässig. Die getroffenen Regelungen gelten nur für klassische Freiflächen-PV-Anlagen, nicht für Agri-

PV. Agri-PV-Anlagen sind von der Deckelung ausgenommen und weiterhin auch über den Grenzwert hinaus zulässig.

Besonders zu begrüßen ist, dass den Kommunen empfohlen wird, ein Konzept für den Klimaschutz bzw. erneuerbare Energien (u. a. Freiflächenanlagen-Solarenergie) zu erstellen. Damit dieses Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann und somit in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Stadt beschlossen werden. Die Stadt Datteln hat bereits eine Machbarkeitsstudie zu Potentialstandorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Entwurf zur 3. Änderung des LEP Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen in vielen Zielen und Grundsätzen formuliert. In zahlreichen Bereichen haben die Änderungen große Auswirkungen auf das Handeln der Kommunen. In Summe begrüßt die Stadt Datteln die Änderungen im LEP, vor allem die dauerhafte Prüfung weiterer Flexibilisierungsoptionen. Nur durch ein gezieltes Monitoring lässt sich feststellen, ob die bestehenden Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder gänzlich neue Lösungen zu entwickeln sind, um die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung nachhaltig sowie zukunftsfähig steuern zu können.